

Gegenüber den Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2022 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01. Januar 2023 gültig. Das Dokument erhält die Version 2023.

| Kapitel | Änderung | Seite |
|--|---|-------|
| Abkürzungsverzeichnis | Vershoben: Zuvor unter Kapitel 1.4.2 Ergänzt | 3 |
| Zeichenerklärung | Vershoben: Zuvor unter Kapitel 1.4.2 | 3 |
| 1.1 Grundlegendes und Ziele | Redaktionelle Änderungen | 4 |
| 1.3 Verantwortlichkeiten | Redaktionelle Änderungen | 5 |
| 1.4 Begriffe | Vershoben: Zuvor unter Kapitel 1.4.1 Ergänzt | 5 f. |
| 2. Wirtschaftsweise | Kapitel umbenannt: Zuvor Wirtschaftsweise / Parallelhaltung Gewichtung des Kriteriums geändert: Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Zukaufbetriebs neben Sauen und/oder Ferkeln gemäß den Anforderungen des TSL-Systems auch Sauen und/oder Ferkel unter anderen Produktionsstandards zu halten (sogenannte „ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): K.O. | 7 |
| 4.1. Umstellungszeitraum in der Premiumstufe | Geändert: Die folgenden Anforderungen gelten für Betriebe, deren Ferkel für die Premiumstufe erzeugt werden. Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen die Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung Premium (MU 6.1) eingehalten werden. Für die Umstellung hinsichtlich dieser zusätzlichen Anforderungen werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen zusammen mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Der Umstellungszeitraum darf maximal zehn Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die vor dem 01.07.2019 im TSL-System kontrolliert wurden, gilt der 01.07.2019 als Beginn des Umstellungszeitraums. Innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung der Ferkelerzeugung als Zukaufbetrieb muss der Betrieb in Absprache mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes einen verbindlichen Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung vorlegen. Ziel des Entwicklungsplans ist die Umstellung des Betriebs gemäß der Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung Premium (MU 6.1) innerhalb des individuell vereinbarten Umstellungszeitraums. Während des individuell vereinbarten Umstellungszeitraums sind für die Ferkelerzeugung mindestens diese Mindestanforderungen und die im Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in den festgelegten Fristen einzuhalten. Ab Inkrafttreten der Richtlinie Ferkelerzeugung Premium ist diese Richtlinie für die Umstellung des Betriebs maßgeblich. Der Entwicklungsplan wird | 9 |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|--|---|-------|
| | <p>gegebenenfalls angepasst, um die über die Rahmenbedingungen hinausgehenden Anforderungen innerhalb des Umstellungszeitraums umzusetzen. Die folgenden Anforderungen gelten für Betriebe, deren Ferkel für die Premiumstufe erzeugt werden. Innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung der Ferkelerzeugung als Zukaufbetrieb muss der Betrieb einen mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes abgestimmten Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung auf die Anforderungen der → Richtlinie Ferkelerzeugung Premium vorlegen. Der Umstellungszeitraum darf maximal zehn Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die vor dem 1. Juli 2019 im TSL-System kontrolliert wurden, gilt der 1. Juli 2019 als Beginn des Umstellungszeitraums. Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → Richtlinie Ferkelerzeugung Premium eingehalten werden. Eine Ausnahme gilt für Betriebe, die vor Inkrafttreten der → Richtlinie Ferkelerzeugung Premium von Beratern des TSL erstberaten wurden. Von diesen Betrieben sind nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe (MU 6.1) einzuhalten.</p> | |
| 4.3.1 Beschäftigungsmaterial | Gewichtung des Kriteriums geändert: Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. K.O. | 9 |
| 4.4.1 Beschäftigungsmaterial für Sauen | Gewichtung des Kriteriums geändert: Allen Sauen im Abferkelbereich ist ständig zugängliches organisches Beschäftigungsmaterial anzubieten. K.O. | 10 |
| 4.4.2 Eingriffe an Saugferkeln | Redaktionelle Änderungen Gewichtung des Kriteriums geändert: Die Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung ist verboten. K.O. | 10 f. |
| 4.4.4 Tränke für Saugferkel | Gewichtung des Kriteriums geändert: Zur Wasseraufnahme für die Saugferkel muss ab dem siebten Lebenstag mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein. K.O. Bei der Freilandhaltung in Hütten muss für die Saugferkel ab dem Zeitpunkt der Zufütterung, spätestens aber ab dem siebten Lebenstag mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein. K.O. | 11 f. |
| 5.2 Beschäftigungsmaterial | Gewichtung des Kriteriums geändert: Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. K.O. | 13 |
| 5.3 Fütterung und Tränkung | Gewichtung des Kriteriums geändert: Folgendes Tier-Fressplatz-Verhältnis muss eingehalten werden: K.O. | 14 |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|---|---|-------|
| | Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss. Mindestens eine der vorhandenen Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalenränke). K.O. | |
| 5.4 Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze | Redaktionelle Änderungen Gewichtung des Kriteriums geändert: Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf oder werden erste Anzeichen von Schwanzbeißen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen und andere). Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. K.O. | 14 |
| 5.5 Behandlung im Krankheitsfall | Gewichtung des Kriteriums geändert: Die Krankenhütten müssen mindestens in Teilflächen eingestreut sein. K.O. | 14 |
| 6 Mitgeltende Unterlagen | Redaktionelle Änderungen | 15 |